

Hier die zusätzliche Kommentierung zur kulturellen Teilhabe nach dem UNO-Sozialpakt 1:

Die Ausübenden Künstler fallen unter Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a.) und Buchstabe c.): Die Einschränkungen für den Sozialpakt 1 sind möglich, die Aussetzung der Rechte im Sozialpakt 1 durch ein Gericht sind allerdings nicht möglich. Menschenrechte sind unteilbar.

Hier die Randnummern in den Kommentaren - Zitate:

6. *Das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen, kann als Freiheit bezeichnet werden. Um dieses Recht zu gewährleisten, sind von Seiten des Vertragsstaates sowohl Enthaltensamkeit (d. h. Nichteinmischung in die Ausübung kultureller Praktiken und den Zugang zu kulturellen Gütern und Dienstleistungen) als auch positive Maßnahmen (Gewährleistung von Voraussetzungen für die Teilnahme, Erleichterung und Förderung des kulturellen Lebens sowie Zugang zu und Erhaltung kultureller Güter) erforderlich.*

7. *Die Entscheidung einer Person, ob sie ihr Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben individuell oder in Gemeinschaft mit anderen wahrnimmt oder nicht, ist eine kulturelle Entscheidung und sollte als solche auf der Grundlage der Gleichheit anerkannt, respektiert und geschützt werden. Dies ist besonders wichtig für alle indigenen Völker, die das Recht haben, als Kollektiv oder als Einzelpersonen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu genießen, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker anerkannt sind.*

„Kulturelles Leben“

10. *In der Vergangenheit wurden verschiedene Definitionen von „Kultur“ postuliert und in Zukunft werden möglicherweise noch weitere hinzukommen. Sie alle beziehen sich jedoch auf den vielschichtigen Inhalt, der dem Kulturbegriff innewohnt.*

11. *Nach Auffassung des Ausschusses ist Kultur ein umfassender, umfassender Begriff, der alle Äußerungen menschlicher Existenz umfasst. Der Ausdruck „kulturelles Leben“ ist ein ausdrücklicher Hinweis auf Kultur als lebendigen, historischen, dynamischen und sich entwickelnden Prozess mit Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.*

12. *Der Kulturbegriff darf nicht als eine Reihe isolierter Erscheinungsformen oder hermetischer Abschottungen verstanden werden, sondern als ein interaktiver Prozess, in dem Individuen und Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenheiten und Ziele der Kultur der*

Menschheit Ausdruck verleihen. Dieser Begriff berücksichtigt die Individualität und Andersartigkeit **der Kultur als Schöpfung und Produkt der Gesellschaft.**

13. Der Ausschuss ist der Auffassung, **dass Kultur im Sinne von Artikel 15 (1) (a) unter anderem Lebensweisen, Sprache, mündliche und schriftliche Literatur, Musik und Gesang, nonverbale Kommunikation, Religion oder Glaubenssysteme, Riten und Zeremonien, Sport und Spiele, Produktionsmethoden oder Technologie, natürliche und vom Menschen geschaffene Umwelt, Nahrung, Kleidung und Obdach sowie Künste, Bräuche und Traditionen umfasst, durch die Einzelpersonen, Gruppen von Einzelpersonen und Gemeinschaften ihre Menschlichkeit und den Sinn, den sie ihrer Existenz geben, zum Ausdruck bringen und ihre Weltanschauung aufbauen, die ihre Begegnung mit den äußeren Kräften widerspiegelt, die ihr Leben beeinflussen.** Kultur prägt und spiegelt die Werte des Wohlbefindens und des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens von Einzelpersonen, Gruppen von Einzelpersonen und Gemeinschaften wider.

B. Elemente des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben

16. Zur vollen Verwirklichung des Rechts aller auf Teilnahme am kulturellen Leben auf der Grundlage der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

a) Verfügbarkeit ist das Vorhandensein kultureller Güter und Dienstleistungen, die jeder genießen und von denen jeder profitieren kann. Dazu gehören Bibliotheken, Museen, Theater, Kinos und Sportstadien; Literatur einschließlich Folklore und Kunst in allen Formen; gemeinsam genutzte Freiflächen, die für die kulturelle Interaktion von wesentlicher Bedeutung sind, wie Parks, Plätze, Alleen und Straßen; Gaben der Natur wie Meere, Seen, Flüsse, Gebirge, Wälder und Naturschutzgebiete einschließlich der dort vorkommenden Flora und Fauna, die den Nationen ihren Charakter und ihre Artenvielfalt verleihen; immaterielle Kulturgüter wie Sprachen, Bräuche, Traditionen, Glauben, Wissen und Geschichte sowie Werte, die die Identität ausmachen und **zur kulturellen Vielfalt von Einzelnen und Gemeinschaften beitragen. Von allen Kulturgütern ist die produktive interkulturelle Verwandtschaft, die entsteht, wenn unterschiedliche Gruppen, Minderheiten und Gemeinschaften ungehindert dasselbe Gebiet teilen können, von besonderem Wert.**

b) Zugänglichkeit bedeutet, **dass Einzelpersonen und Gemeinschaften tatsächliche und konkrete Möglichkeiten geboten werden, Kultur in vollem Umfang zu genießen, und zwar in physischer und finanzieller Hinsicht für alle in städtischen und ländlichen Gebieten und ohne**

Diskriminierung. In diesem Zusammenhang ist es von wesentlicher Bedeutung, dass älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie in Armut lebenden Menschen der Zugang ermöglicht und erleichtert wird. Zugänglichkeit umfasst auch das Recht eines jeden, Informationen über alle Erscheinungsformen der Kultur in der Sprache seiner Wahl zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben, sowie den Zugang der Gemeinschaften zu Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln.

C. Einschränkungen des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben

17. Das Recht eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen, ist eng mit der Wahrnehmung anderer in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten anerkannter Rechte verknüpft. Folglich sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre

Verpflichtungen aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a zusammen mit ihren Verpflichtungen aus anderen Bestimmungen des Pakts und internationaler Instrumente umzusetzen, um die gesamte Bandbreite der im Völkerrecht garantierten Menschenrechte zu fördern und zu schützen.

18. Der Ausschuss möchte daran erinnern, dass zwar nationale und regionale Besonderheiten sowie unterschiedliche historische, kulturelle und religiöse Hintergründe berücksichtigt werden müssen, **es jedoch die Pflicht der Staaten ist, unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.** Daher darf sich niemand auf kulturelle Vielfalt berufen, um die durch das Völkerrecht garantierten Menschenrechte zu verletzen oder ihren Geltungsbereich einzuschränken.

19. Unter bestimmten Umständen kann es notwendig sein, das Recht eines jeden auf Teilnahme am kulturellen Leben einzuschränken, insbesondere im Falle negativer Praktiken, einschließlich solcher, die auf Bräuche und Traditionen zurückzuführen sind und andere Menschenrechte verletzen. **Solche Einschränkungen müssen ein legitimes Ziel verfolgen, mit der Natur dieses Rechts vereinbar sein und gemäß Artikel 4 des Pakts unbedingt zur Förderung des allgemeinen Wohls in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sein. Alle Einschränkungen müssen daher verhältnismäßig sein, was bedeutet, dass die am wenigsten restriktiven Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn mehrere Arten von Einschränkungen möglich sind.** Der Ausschuss möchte auch die Notwendigkeit betonen, bestehende internationale Menschenrechtsstandards in Bezug auf Einschränkungen zu berücksichtigen, die rechtmäßig auferlegt werden können oder nicht, wenn es sich um Rechte handelt, **die untrennbar mit dem Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben verbunden sind,** wie etwa das Recht auf Privatsphäre, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungs- und

Redefreiheit, das Recht auf **friedliche Versammlung und die Vereinigungsfreiheit**.

20. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a darf nicht dahin ausgelegt werden, dass er einem Staat, einer Gruppe oder Person das Recht verleiht, Tätigkeiten auszuüben oder Handlungen vorzunehmen, **deren Ziel die Beseitigung der im Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder deren stärkere Einschränkung als im Pakt vorgesehen ist.**

48. Das Recht eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen, erlegt den Vertragsstaaten ebenso wie die anderen im Pakt verankerten Rechte drei Arten oder Ebenen von Verpflichtungen auf: **(a) die Verpflichtung zur Achtung, (b) die Verpflichtung zum Schutz und (c) die Verpflichtung zur Erfüllung. Die Verpflichtung zur Achtung verlangt von den Vertragsstaaten, sich jeglicher direkter oder indirekter Eingriffe in die Ausübung des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben zu enthalten. Die Verpflichtung zum Schutz verlangt von den Vertragsstaaten, Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, dass Dritte in das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben eingreifen.** Schließlich verlangt die Verpflichtung zur Erfüllung von den Vertragsstaaten, geeignete gesetzgeberische, administrative, gerichtliche, haushaltspolitische, fördernde und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, **die auf die vollständige Verwirklichung des in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe (a) des Pakts verankerten Rechts abzielen.**

49. Die Verpflichtung zur Achtung umfasst die Ergreifung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel, die Achtung des Rechts eines jeden zu erreichen, einzeln oder in Verbindung mit anderen oder innerhalb einer Gemeinschaft oder Gruppe:

a) ihre eigene kulturelle Identität frei zu wählen und einer Gemeinschaft anzugehören oder nicht, und ihre Entscheidung respektiert zu sehen; Hierzu gehört das Recht, keiner Form von Diskriminierung aufgrund kultureller Identität, Ausgrenzung oder erzwungener Assimilation ausgesetzt zu werden, sowie das Recht aller Menschen, ihre kulturelle Identität frei auszudrücken und ihre kulturellen Bräuche und ihren Lebensstil auszuüben. Die Vertragsstaaten sollten daher sicherstellen, dass ihre Gesetzgebung die Wahrnehmung dieser Rechte nicht durch direkte oder indirekte Diskriminierung beeinträchtigt.

b) Meinungsfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung in der Sprache oder den Sprachen ihrer Wahl zu genießen sowie das Recht, ohne Rücksicht auf Grenzen jeglicher Art Informationen und Ideen aller Art und Form, einschließlich der Kunstformen, zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben;

Dies impliziert das Recht aller Menschen auf Zugang zu und Teilnahme an vielfältigen Informationsaustauschen sowie auf Zugriff auf kulturelle Güter und Dienstleistungen, die als Träger von Identität, Werten und Bedeutung verstanden werden.

c) die Freiheit zu genießen, einzeln, gemeinsam mit anderen oder innerhalb einer Gemeinschaft oder Gruppe schöpferisch tätig zu sein, was bedeutet, dass die Vertragsstaaten die Zensur kultureller Tätigkeiten in den Künsten und anderen Formen des Ausdrucks, sofern vorhanden, abschaffen müssen;

Diese Verpflichtung ist eng verbunden mit der Pflicht der Vertragsstaaten nach Artikel 15 Absatz 3, „die für wissenschaftliche Forschung und schöpferische Tätigkeit unabdingbare Freiheit zu achten“.

50. In vielen Fällen sind die Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz von Freiheiten, kulturellem Erbe und Vielfalt miteinander verknüpft. Folglich ist die Verpflichtung zum Schutz so zu verstehen, dass die Staaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass Dritte in die Ausübung der in Absatz 49 genannten Rechte eingreifen. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet:

a) das kulturelle Erbe in all seinen Formen zu achten und zu schützen, in Kriegs- und Friedenszeiten sowie bei Naturkatastrophen;

Quelle:

<https://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=4slQ6QSmIBEDzFEovLCuW1a0Szab0oXTdlmnsJZZVQc5ReG9hKvddWC2ML5U76E63nT%2BeY%2BtmSVIRS0ynN0q4EDmpjJye7rC1DxEtC%2FGxx7WLBcmnxGwpWSXy0fmnHDS>

Der Bezug auf Artikel 4 Abs. 1 beim UNO-Zivilpakt greift hier nicht. Außerdem beantragen wir dazu den Bericht der UNO zur Aussetzung der

kulturellen Teilhabe gegenüber der UNO, der hierzu der UNO vorliegen muss. Sowas hätte der UNO gemeldet werden müssen, sei es diese zu verbieten, oder diese einschränken.

In Artikel 4 Abs. 2 UNO-Zivilpakt steht: Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8 Abs. 1 und 2, Artikel 11, Artikel 15, Artikel 16 des Zivilpakt 1 dürfen nicht im Kern angetastet werden. Artikel 4 Zivilpakt 1 betrifft auch nur den Zivilpakt 1. Hierbei ist die Versammlungsfreiheit einschränkbar, aber nicht im Kern aushöhlbar. Bedeutet: Die Versammlung hätte auf weniger Personen beschränkt werden können, aber nicht als Konzert vollständig verboten werden dürfen.

Das vollständige Außerkraftsetzen des Artikel 15 Sozialpakt 1, da keine Notstandsklausel vorhanden, siehe Artikel 25, ist verboten.